

## Steuergesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 20. Juni 2011

### I.

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 35a

<sup>1</sup> Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. g dieses Gesetzes im Hinblick auf aufgrund ihrer öffentlichen oder auf ausschliesslich gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. g dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Vorausgesetzt wird, ... gemäss den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes ...

<sup>3</sup> Im gleichen Umfang ....

#### Art. 37 Abs. 1

e. als Sonderabzug:

- für Steuerpflichtige... 10 % zwischen der...;
- für Ehepaare ...10 % zwischen der...
- für die übrigen Steuerpflichtigen... 10 % zwischen der...

#### Art. 156

<sup>1</sup> Die Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer Eigentumsdauer von:  
weniger als einem Jahr \_\_\_\_\_um \_\_\_\_\_ 30 Prozent,  
von einem bis weniger als zwei Jahren \_\_\_\_\_um \_\_\_\_\_ 20 Prozent,  
von zwei bis weniger als drei Jahren \_\_\_\_\_um \_\_\_\_\_ 10 Prozent.

#### Art. 179b

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann Sie ist befugt, darin besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind, zu speichern.

<sup>2</sup> Für ...des Datenabrufs, sowie die Zugriffsberechtigungen.

**II.**

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 35a**

<sup>3</sup>Nicht als überbaut gilt der ~~übernormale~~ Umschwung einer Baute, ~~der das~~ im Ort oder Quartier übliche Ausmass übersteigt, sofern er zu einer Überbauung oder Arrondierung verwendet werden könnte und ~~sofern~~ diese ...

<sup>1</sup> GDB 641.4

<sup>2</sup> GDB 641.41